

Ergebnisse einer Fallstudie zur richterlichen Unabhängigkeit

Baer, Andrea

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Baer, A. (1995). Ergebnisse einer Fallstudie zur richterlichen Unabhängigkeit. In H. Sahner, & S. Schwendtner (Hrsg.), *27. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Soziologie - Gesellschaften im Umbruch: Sektionen und Arbeitsgruppen* (S. 355-359). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-141612>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Literatur

Weber, Max (1972), *Wirtschaft und Gesellschaft*. J.C.Mohr. Tübingen.
Sajó, András (1980), *Jogkövetés és társadalmi magatartás*. Budapest.

Dr. Agnes Zsidai, Eötvös-Lorand-Universität, Juristische Fakultät, LS Staats- und Rechtslehre, Egyetem ter 1-3, H-1364 Budapest

5. Ergebnisse einer Fallstudie zur richterlichen Unabhängigkeit

Andrea Baer

Der Einsatz von Richter/innen, die bereits in der DDR als solche tätig waren, im bundesrepublikanischen Justizsystem bietet interessante Forschungsperspektiven, auch im Hinblick auf die Bundesrepublik. Dargestellt wird hier - raumbedingt nur auszugsweise -, wie sich die Praxis richterlicher Unabhängigkeit in der Bundesrepublik für die 'übernommenen Richter' vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen in der DDR darstellt.

Grundlage der Ausführungen sind 26 von September '92 bis Juni '94 geführte zwei- bis fünfständige Gespräche mit übernommenen Richter/innen und Staatsanwält/innen und ehemaligen Richter/innen, die nicht übernommen wurden. Hierbei ging es um die alltägliche Justiz in der DDR und der Bundesrepublik, nicht um politisch brisante Fälle.¹

Bei der praktischen Umsetzung der Garantie richterlicher Unabhängigkeit kann man Mechanismen der Konformitätssicherung² und Absicherungen der Unabhängigkeit unterscheiden.

1. Mechanismen der Konformitätssicherung

1. Justizinterne Einbindung

Konformitätsfördernd wirkt zunächst die justizinterne Einbindung, das heißt die Einbindung in einen Spruchkörper, in den Kollegenkreis, in einen Instanzenzug und in ein - wenn auch begrenztes - Unterstellungsverhältnis gegenüber dem Gerichtsdirektor oder -präsidenten.

In der DDR wurde der Instanzenzug als Leitungszusammenhang begriffen, ergänzt durch die vorgesehene 'Anleitung und Kontrolle' des Justizministeriums und weitreichende Kompetenzen der Gerichtsdirektoren.³

Umgesetzt wurde dieser Leitungsanspruch nicht nur dadurch, daß die - nur in geringem Umfang veröffentlichte - höchstrichterliche Rechtsprechung grundsätzlich verbindlich war. Daneben wurde von übergeordneten Gerichten (größtenteils nicht veröffentlichtes) schriftliches Anleitungsmaterial verfaßt, das zwar nicht rechtlich, aber faktisch weitgehend verbindlich war.⁴

Ergänzt wurden diese schriftlichen Vorgaben durch mündliche Anleitung.⁵ Gelegenheit hierzu bestand bei den regelmäßigen Zusammenkünften, an denen man teilnehmen mußte: Fachrichtertagungen mit Richtern übergeordneter Instanzen, Dienstbesprechungen und wöchentliche Rapporte mit dem Direktor.

Leitung hieß auch, daß sich sowohl übergeordnete Richter als auch Gerichtsdirektoren für die Rechtsprechung 'ihrer' Gerichte bzw. der ihnen nachgeordneten Gerichte verantwortlich fühlten. Dies kommt z.B. in folgender Formulierung eines Richters zum Ausdruck: "Da habe ich, wenn jemand nach meiner Auffassung wiederholt falsch entschieden hat, mal angerufen - ich kannte die Leute auch, wir waren ja ein kleiner Haufen, ich kannte im Grunde genommen alle ... Da habe ich dann angerufen und gesagt, das kann doch nicht wahr sein, zum dritten Mal ... und darauf hingewiesen, das und das mußt du beachten." Solche Hinweise wurden auch weniger freundlich erteilt, es konnte sein, daß man wegen einer Entscheidung "herzitiert und 'runtergeputzt' wurde.

In der Bundesrepublik ist keine Leitung der Rechtsprechung und eine Dienstaufsicht nur in sehr beschränktem Umfang vorgesehen. Dies schließt nicht aus, daß eine gewisse Konformität erwünscht ist und durch justizinterne Zusammenhänge gefördert wird.

Die in großem Umfang veröffentlichten und zugänglichen obergerichtlichen Entscheidungen werden zwar nicht bedingungslos, aber weitgehend als verbindlich behandelt. Daneben stehen teilweise auf Gerichte zurückgehende veröffentlichte Tabellen z.B. zur Berechnung des Kindesunterhaltes etc., an denen man sich gerne orientiert: "man ist ja froh, wenn man einen Anhaltspunkt hat."

Neben solchen schriftlichen Materialien existieren Gerichtsgebräuche, wie beispielsweise gerichtsinterne "Preislisten" im Strafrecht. Eine Staatsanwältin bemerkte hierzu: "Das ist fast wie ein verschlüsselter Code, den man beherrschen muß, damit man da arbeitet und keine Schwierigkeiten bekommt."

Persönliche Kontakte sind in der Bundesrepublik in großem Maße dem Zufall überlassen und werden im Vergleich zur DDR - wohl auch wegen der fehlenden festen Arbeitszeit - nur sehr beschränkt gepflegt. Zusammenkünfte mit Teilnahmepflicht sind die seltene Ausnahme. Dies wurde als ein ganz wesentlicher Unterschied empfunden.

Entsprechend dem fehlenden Leitungsanspruch fühlt sich auch keiner für die Rechtsprechung anderer Richter verantwortlich, jedenfalls nicht in dem Maße, wie das in der DDR der Fall war. Wie eine Richterin formulierte: "Wenn ich dort [in der DDR] meine vorgesetzten Richter hatte und man kannte sich, dann war ich diejenige. Hier weiß ich gar nicht, wer über uns sitzt, interessiert mich auch gar nicht. In der DDR wurde man auch persönlich angesprochen, und dadurch war der Druck schon größer, weil die Anonymität nicht so groß war. Hier werden die Berufungsinstanzen schon ihre Leute kennen, aber das ist kein persönliches Verhältnis." Zu Anrufen, wie sie in der DDR üblich waren, wurde geäußert: "Das wäre hier ein Unding, wenn so ein Anruf käme. Die Richter, die ich bis jetzt kennengelernt habe, die würden fragen, ob etwas nicht stimmt, wenn sie so einen Anruf kriegen, egal von wem, ob das nun der Präsident des Landgerichts wäre, die wären hoch empört."

Innerhalb einer Kammer sieht es allerdings anders aus, der Vorsitzende Richter fühlt sich verantwortlich für die Rechtsprechung seiner Kammer und nimmt entsprechend Einfluß: Man "macht seinen Entscheidungsvorschlag, der nicht falsch ist, aber die Kammer macht das immer ganz anders. Man diskutiert dann darüber, hat aber kaum Chancen, etwas anders zu machen. Vielleicht hat man da auch nicht genug Ahnung."

2. Einbindung in andere als justizinterne Zusammenhänge: Politische Partei(en)

Die justizinterne Einbindung wurde in der DDR durch eine ebenfalls umfassende Einbindung in Parteiaktivitäten ergänzt, parteiliche und dienstliche Belange konnten nahtlos ineinander übergehen.⁶

In der Bundesrepublik ist dagegen in der Alltagsjustiz von Politik und Parteien nach Auskunft der Richter nichts zu hören. Dies entspricht alltäglicher Selbstverständlichkeit, die Richter stellten erst auf die Nachfrage hin erstaunt fest, daß - anders als in der DDR - von Politik nie die Rede ist: "daß hier überhaupt eine Partei eine Rolle spielt im täglichen Justizleben habe ich überhaupt nicht mitbekommen." - "Das war in der DDR anders, da wurden politische Meinungen - das klingt jetzt vielleicht falsch, wenn ich das jetzt sage - viel offener dargelegt."

Es ist - anders als vor allem beim Bundesverfassungsgericht und bei Obersten Gerichtshöfen - schon unklar, wieviele Richter in Parteien organisiert sind. Sollte ein Richter Mitglied einer Partei sein, so weiß man das normalerweise nicht, "da offenbart sich in der Regel auch keiner."

II. Absicherungen richterlicher Unabhängigkeit

1. Gesetzlicher Richter und persönliche Unabhängigkeit

Diese klassischen Absicherungen richterlicher Unabhängigkeit waren in der DDR nicht (so die persönliche Unabhängigkeit) bzw. in höchst eingeschränkter Form (so der gesetzliche Richter) vorgesehen.

In der Bundesrepublik ist der gesetzliche Richter, d.h. die abstrakte Festlegung des zuständigen Richters im voraus durch einen Geschäftsverteilungsplan nach diesen Auskünften gewährleistet⁷, wobei die befragten Richter/innen Einblick nur in die Umsetzung hatten, nicht in die Erstellung des Geschäftsverteilungsplanes, bei der eher gezielte Zuordnungen möglich sind.⁸

Persönliche Unabhängigkeit muß in der Bundesrepublik erst durch eine drei- bis fünfjährige Proberichterzeit 'verdient' werden; erst wer nach dieser Zeit auf Lebenszeit berufen wird, kann dann gegen seinen Willen grundsätzlich nicht versetzt oder entlassen werden. Zum Zeitpunkt der Gespräche war noch keiner der Richter/innen auf Lebenszeit berufen, so daß Erfahrungen mit diesem 'Sicherheitsgefühl' nicht vorlagen. Vielmehr wurde geäußert, daß man gerade als übernommenen Richter - anders als ein Richter auf Probe aus der alten Bundesrepublik - durchaus damit rechnen müsse, die Probezeit nicht zu überstehen.⁹

2. Keine einheitliche Rechtsprechung

Eine weitere 'Absicherung' bzw. Voraussetzung richterlicher Unabhängigkeit stellt die Bereitschaft dar, auf eine einheitliche Rechtsprechung zu verzichten.

Diese war in der DDR nicht gegeben, vielmehr stellte die Einheitlichkeit der Rechtsprechung einen zentralen und vielzitierten Wert dar und war gleichzeitig eine akzeptierte Rechtfertigung für Vorgaben und die Notwendigkeit, sich an diese zu halten. "Wenn man eine andere Rechtsauffassung hatte, hieß es immer, wir wollen eine einheitliche Rechtsprechung von Rostock bis Zittau".¹⁰

Dagegen stellten sämtliche Interviewpartner mit Erstaunen die Uneinheitlichkeit und den fehlenden Willen zur Einheitlichkeit fest: "Gerade im Mietrecht ist die totale Unabhängigkeit der

Richter, die soweit geht, daß man nicht gewillt oder geneigt ist, sich irgendeiner herrschenden Meinung anzuschließen oder irgendwie einen Konsens zu finden, für die Parteien problematisch."

Das war in der DDR anders: "Wenn es bei uns in der Kammer einen Fall gäbe, der nicht eindeutig geregelt ist, dann könnten drei verschiedene Entscheidungen herauskommen. Diese Chance hätte es in der DDR nicht so gegeben. Die Leute haben prinzipiell nicht so vehement verschiedene Auffassungen vertreten."

Eine ehemalige Richterin sieht das kritisch: "Hier gibt es in dem ganzen Rechtsprechungschaos gar keine Richtung mehr, insofern bleibt dem Richter gar nichts anderes übrig, als unabhängig seine eigene Entscheidung zu verfolgen."

3. Akzeptanz der juristischen Argumentation

Die Interviewpartner machten die Erfahrung einer wesentlich größeren Bedeutung der juristischen Argumentation: In der Bundesrepublik muß man sich "eine bestimmte Art und Weise genau aneignen, da war man in der DDR großzügiger, es gab zwar auch Ordnungsprinzipien, aber ..." - "Wir hatten sicher auch komplizierte Sachverhalte, aber ob es im Ergebnis - grob gesagt, ganz so stimmt's nicht - ein Diebstahl oder ein Betrug war, war letztlich egal, wenn man wußte, den gilt es zu bestrafen. Das war dogmatisch längst nicht so sauber."

Dies bedeutet einerseits einen größeren richterlichen Freiraum, der durch diese Argumentation 'kritikfest' gemacht werden kann, andererseits aber auch sozusagen eine striktere Gesetzesbindung: So stellte eine Staatsanwältin fest: "Und wenn ich zum Beispiel mal wieder einen milden Antrag stelle, dann kann ich das so formulieren, daß mich hinterher keiner mehr fragt, das habe ich inzwischen auch gelernt. Man könnte sich auch angreifbar machen, aber das muß nicht sein." Das heißt aber auch: Durch die "sehr viel formalisiertere Herangehensweise kann man auch nicht aus dem Rahmen fallen." - "Durch das Handwerkszeug, das man an die Hand bekommt, wie man sauber durchprüft und subsumiert, sind doch schwere Fehler ausgeschlossen, wenn man sich dran hält. So streng war's in der DDR nicht."

III. Selbstverständnis des Richters / Rolle der Justiz

Abschließend ist festzustellen, daß die Unterschiede ihren Ausdruck auch in einem anderen richterlichen Selbstverständnis fanden: "In der DDR wurde die Unabhängigkeit des Richters nicht thematisiert. In der Ausbildung wurde uns auch dieses Selbstverständnis unabhängiger Richter überhaupt nicht vermittelt, für meine Begriffe. Das ist auch ein großer Unterschied, hier habe ich den Eindruck, daß die Richter hier sehr großen Wert darauf legen, unabhängig zu sein, und das wird auch besprochen und thematisiert, und das war bei uns überhaupt kein Thema."

Dies sei aber vor dem Hintergrund einer anderen Funktion der Justiz zu sehen, die entsprechend andere Anforderungen die Richterrolle bedeutet: In der DDR "war man mehr dazu da, zu helfen, zu schlichten, die Probleme aus der Welt zu schaffen, und jetzt ist man dazu da, zu entscheiden, und nicht, die Probleme aus der Welt zu schaffen."

Anmerkungen

- 1) S. hierzu für die DDR Werkentin (1994), (im folgenden zit: Steuerung der Justiz) m.w.N.. Vergleichbare Untersuchungen sind für die Bundesrepublik mangels Zugänglichkeit der Archive nicht möglich - es bleibt also nur zu hoffen, daß keine 'Leichen im Keller versteckt' sind.

- 2) Inwieweit diese mit der jeweiligen Rechtslage vereinbar waren bzw. sind, kann hier aus Raumgründen nicht erörtert werden. S. hierzu für die Bundesrepublik z.B. Kissel (1994), Kommentierung zu § 1 Gerichtsverfassungsgesetz, m.w.N. und für die DDR Baer (1994).
- 3) S. hierzu ausführlich Rottleuthner (1994).
- 4) Vgl. die Zusammenstellung dieser Materialien bei Gängel (1994). Dieses Material war angesichts der äußerst spärlichen Ausstattung mit Literatur häufig eine willkommene Hilfe.
- 5) Diese Hinweise wurden säuberlich notiert: Markovits (1993 S. 47), beschreibt den Zettelkasten einer Richterin voller mündlich weitergegebener Anweisungen.
- 6) Dieser wichtige Aspekt der DDR-Justiz kann hier nicht vertieft werden. S. hierzu Rottleuthner (1994).
- 7) Laufende Verstöße gegen dieses Prinzip wurden dagegen am Bundesgerichtshof und am Bundesfinanzgericht publik, s. hierzu Wiebel (1992).
- 8) Zu der fragwürdigen Festlegung des zuständigen Richters im Fall Honecker s. Der Spiegel 33/1992, S. 30f.
- 9) In Berlin wurden mittlerweile von den 33 übernommenen Richtern 23 auf Lebenszeit berufen, 2 sind noch als Richter auf Probe tätig. D.h. acht Richter sind ausgeschieden, wobei nicht bekannt ist, ob die Entlassung gegen ihren Willen erfolgte (Auskunft der Berliner Senatsverwaltung für Justiz im April 1995).
- 10) S. hierzu die Untersuchung von Peinelt-Jordan (1995).

Literatur

- Baer, Andrea (1994), Rechtsquellen der DDR - Steuerung auf der normativ-symbolischen Ebene, in: Werkentin (1994), S. 67-92
- Gängel, Andreas (1994), Leitungsmaterialien, in: Werkentin (1994), S. 619-632.
- Kissel, Otto Rudolf (1994), Gerichtsverfassungsgesetz, 2. Auflage. München.
- Markovits, Inga (1993), Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz. München.
- Peinelt-Jordan, Klaus (1995), "Einheitlichkeit der Rechtsprechung" - Zur Gleichmäßigkeit der Strafzumessung in der DDR, erscheint in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 1995.
- Rottleuthner, Hubert (1994), Zur Steuerung der Justiz in der DDR, in: Werkentin (1994), S. 9-66.
- Werkentin, Falco (1994), Strafjustiz im politischen System der DDR: Fundstücke zur Steuerungs- und Eingriffspraxis des zentralen Parteiapparates der SED, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte. Köln.
- Wiebel, Markus (1992), Die senatsinterne Geschäftsverteilung beim Bundesgerichtshof (Zivilsenate), in: Betriebsberater, S. 573-575.

Andrea Baer, Freie Universität Berlin, Institut für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Brunnenstraße 115, D-13355 Berlin

